Allgemeine Bedingungen für den Bau und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen (Regen- und Brauchwassernutzungsanlagen)

1. Baugenehmigung, Betriebserlaubnis
Bau und Betrieb von Regen- und Brauchwassernutzungsanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Neunkirchen, Bahnhofstraße 3, in 57290 Neunkirchen und des Gesundheitsamtes des Kreises Siegen - Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, in 57072 Siegen.

2. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
Eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang wird auf schriftlich begründeten Antrag hin erteilt, soweit die Forderungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser“ (AVB Wasser V), der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV 2011) und der einschlägigen DIN-Normen und Richtlinien erfüllt werden.

3. Brauchwassernutzung
Möglichkeiten und Grenzen in der Verwendung von Regen- und Brauchwasseranlagen

- Gartenbewässerung aus Zisternen
- Reinigung von Haus und Hof
- Autowäsche
- WC-Spülung im Haus.

Weitergehende Nutzungen im Haus sind nach Bundesseuchengesetz **nicht** zulässig.

4. Wasserqualität
Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen soll folgende Qualitätsansprüche erfüllen

- hygienisch und chemisch unbedenklich für den Verwendungszweck,
- farblos, klar und geruchsneutral,
- frei von Trüb- und Feststoffen.

Die Qualität des Brauchwassers kann durch richtige Bauweise und Vorsorge bei der Installation verbessert werden:

- glatte und chemisch neutrale Flächen bei der Dachdeckung, z. B. glasierte Ziegel, Schieferplatten, Kunststoff-Recycling. Weniger geeignet sind geteerte, bituminöse Dächer, metallische Deckungen, Asbestzementplatten, Beton-Dachsteine,

- kühle und dunkle Lagerung für den Regenwasserspeicher in der Erde mit geschlossener Abdeckung.

- Filtration vor dem Speicher.

- Brauchwasserleitungen auf möglichst kurzen und kühlen Wegen im Haus führen.

5. Bauliche Anlagen
Beim Bau und im Betrieb einer Regen- und Brauchwassernutzungsanlage **müssen** die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Eine Regen- und Brauchwasseranlage besteht aus:

- Auffangfläche: möglichst glatte und chemisch neutrale Dachdeckung.

- Regenwasserableitung: Dachrinne und Fallrohr, ggf. Grundleitung.

- Filter: Filtersammler im Fallrohr, Filterschacht mit Sandfilter, Filtertopf.

- Innen- oder Außenspeicher: Kunststofftanks im Keller oder Zisternen aus Beton und andere Speicher im Erdreich.

- Speicherüberlauf: Leitung mit Geruchverschluss (Rohrdimension größer als Zulauf), Grundleitung mit Rückstauklappe und Anschluss am Regen- bzw. Mischwasserkanal der Gemeinde , ggf. mit vorgeschalteter Verrieselung, z. B. Sickerschacht nach DIN 4261.

- Trinkwassernachspeisung nach DIN 1988: im freien Auslauf oder durch Einbau eines Rohrunterbrechers A 1.

- Pumpenanlage: Hauswasser-Station aus Saugpumpe mit automatischer Druckregelung, Saugleitung aus PE-Rohr mit Rückflussverhinderer und Saugkorb, Trockenlaufschutz. Alternativ: Tauchmotorpumpe bei Erdspeichern.

- Leitungsnetz: Regen- und Brauchwasserleitungen zu den einzelnen Entnahmestellen sind aus Sicherheitsgründen durch Anbringen von Warntafeln mit dem Aufdruck „Kein Trinkwasser“ im Abstand von einem Meter zu kennzeichnen, erdverlegte Leitungen sind mit einem Trassenwarnband zu versehen.
  Im regelmäßigen Unterschied zum Trinkwasserleitungsnetz und aus Gründen des Korrosionsschutzes ist Kunststoffrohr, bevorzugt Polyethylen (PE), zu verwenden. Die Durchmesser der Rohrleitungen sind unter Berücksichtigung der DIN 1988 zu ermitteln. Eine unmittelbare Verbindung mit dem Trinkwasserleitungsnetz ist nicht zulässig.

- Entnahmestellen: alle Zapfstellen und Anschlüsse sind durch Hinweisschilder und mit dem entsprechenden Symbol „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen, frei zugängliche Zapfstellen sind zusätzlich mit einem abnehmbaren Drehgriff als Kindersicherung zu versehen, Schlauchanschlüsse für Garten, Waschmaschine u.a. sind im Unterschied zu Trinkwasseranschlüssen mit anderen Verschlüssen zu versehen (z. B. Bajonettverschluss).

  Zur weiteren Sicherheit werden Trinkwasserentnahmestellen mit Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter versehen.

  Für die WC-Spülung sollten nur Spartoiletten mit 6-Liter Spülkasten und Taste für Wasserstop verwendet werden.

- Messeinrichtungen: neben dem herkömmlichen Wasserzähler in der Zuleitung für Trinkwasser sind zwei weitere Zähler einzubauen.

  a) Wasserzähler zur Messung der Brauchwassermenge in der Pumpleitung,
  b) Wasserzähler in der Trinkwassernachspeisung.

Die Wasserzähler sind im Einvernehmen mit dem Gemeindewerk und auf Kosten des Betreibers einzubauen. Nach Ablauf der Eichfrist sind die Wasserzähler auf Kosten des Betreibers auszutauschen. Einbauort und Art des Einbaues der Wasserzähler werden vom Gemeindewerk vorgegeben. Das Gesetz über Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) ist zu beachten.

6. Gebühren und Umlagen

Gebühren für häusliche Abwässer entstehen u.a. in Abhängigkeit vom Wasserverbrauch; dieser errechnet sich wie folgt:

Trinkwassermenge + Brauchwassermenge - Trinkwassernachspeisung = Abwassermenge

$$(T_{rw} + B_{rw} — T_{wn} = A_{bw.})$$

Alternativ kann ein Abwassermengenzähler in Betracht kommen. Die Höhe der Abwassergebühren wird durch die Entgeltsatzung der Gemeinde Neunkirchen zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage — Entwässerungssatzung — in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

7. Anzeigepflicht, Abnahme, Kontrollprüfungen

Spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme, baulicher oder betriebstechnischen Veränderungen ist die Anlage bei dem zuständigen Gesundheitsamt des Kreises Siegen - Wittgenstein anzuzeigen.

Die technische Überprüfung zum Zweck der Abnahme der Anlage ist vor Benutzung derselben bei dem Gesundheitsamt des Kreises Siegen — Wittgenstein zu beantragen. Die fachgerechte Installation der Anlage, insbesondere der Trinkwassernachspeisung und der elektrischen Betriebseinrichtungen der Anlage sind entsprechend der Unternehmerbescheinigung gemäß § 66 Abs. 2 BauO NW gegenüber dem Gesundheitsamt des Kreises Siegen - Wittgenstein und der Gemeinde Neunkirchen nachzuweisen.

Die Bediensteten der Gemeinde Neunkirchen sowie der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein sowie höherer Aufsichtsbehörden haben das uneingeschränkte Recht, sowohl Grundstück als auch Wohnung(en) zum Zweck der Überprüfung der Anlage tagsüber, auch ohne vorherige Anmeldung, betreten zu dürfen. Eine ganz oder teilweise Stilllegung der Anlage ist dem Gesundheitsamt des Kreises Siegen - Wittgenstein innerhalb von drei Tagen anzuzeigen.

8. Ordnungswidrigkeiten, Straftaten, Haftung

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anzeigepflichten an das zuständige Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Ein Straftatbestand besteht, wenn sich durch eine vorsätzliche Handlung entgegen den oben aufgeführten Bestimmungen und geltendem Recht eine Gefahr (z. B. durch Verbreitung von Krankheitserregern) für die menschliche Gesundheit ergibt.

Die uneingeschränkte Haftung für den Betrieb der Anlage bei Schäden aller Art obliegt dem Betreiber der Anlage.